



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1744/13-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

12.02.2014
24.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Jugendförderplan 2014 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2014 des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktverantwortung:	Frau Fermann
Produkt:	362010 (Jugendarbeit)
Konto-Ansatz:	517.960,00 €
Produkt:	363110 (Jugendsozialarbeit)
Konto-Ansatz:	725.690,00 €
Produktkonto:	363120 (Kinder- und Jugendschutz)
Konto-Ansatz:	2.000,00 €

Luckenwalde, den 12.02.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

In diesem Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Außerdem werden die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt.

Der Jugendförderplan 2014 des Landkreises Teltow-Fläming enthält Aussagen zur:

- Entwicklung der Altersstrukturen in Form einer Einwohnerstatistik,
- inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für 2014,
- Verteilung der Leistungsbereiche, Standorte und Träger der Jugendhilfe,
- Gesamtanzahl der Personalstellen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für 2014,
- Finanzierung (Ansätze) durch den Landkreis aus dem Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming 2014 und 2015 sowie Planungen für 2016 bis 2017,
- Finanzierung von Personalstellen, Sach- und Betriebskosten durch kreisangehörige Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark.

Im Rahmen des Haushaltsplans des Landkreises werden 32 Personalstellen gefördert. Hinzu kommt die Förderung von Sach- und Betriebskosten für die sozialpädagogische Arbeit der 32 Personalstellen über die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming.

Die Anträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für 2014 liegen vor. Bestandteil der vorliegenden Anträge auf Personal-, Sach- und Betriebskosten ist jeweils der Kosten- und Finanzierungsplan. Hier hat jeder Antragsteller die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung durch die Kommune bestätigt.

Gefördert werden außerdem Jugendinitiativen, die außerschulische Jugendbildung, die internationale Jugendbegegnung, Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Kinder- und Jugenderholung gewährt der Landkreis über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen Zuschüsse. In Verbindung mit dem Landesprogramm zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg finanziert der Landkreis Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Rahmen der Jugendberufshilfe fördert der Landkreis Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Beratung und Begleitung zur Unterstützung der schulischen und beruflichen Qualifizierung in beiden Teilbereichen der Produktionsschule Teltow-Fläming.

Gemäß § 24 Absatz 2 AGKJHG ist der Jugendförderplan mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen.

